

# Finanzordnung des Badminton-Vereins Aachen 2009 e. V.

Stand: 25.03.2015

Vorbemerkungen:

Zweck der Finanzordnung ist es, die Formalitäten der Vereinsfinanzierung zu regeln.

Die Rechte und Pflichten der weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins sind identisch. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Finanzordnung auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet (z. B. bei den Amtsbezeichnungen).

## **1. Allgemeines**

Vorstand im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich die in der Satzung festgelegten alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“)

Die Verfügungsgewalt über die Konten des Vereins wird durch die Satzung geregelt.

## **2. Einnahmequellen**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erlöse aus Verkäufen von Federbällen
- c) Einnahmen aus Turnierausrichtungen
- d) Spenden
- e) Sponsoren
- f) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (z. B. Stadt Aachen, Stadtsportbund, etc.)
- g) sonstige Einnahmen

## **3. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren**

### **3.1 Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren:**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt:

- a) 10,00 € je Monat für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- b) 7,00 € je Monat für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Für den Monat, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet, ist der in b) genannte Beitrag zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 0,00 €.

Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge kann frühestens ab dem auf den Tag der Mitgliederversammlung folgenden Halbjahr wirksam werden.

### **3.2 Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen:**

Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind grundsätzlich befreit:

1. Ehrenmitglieder auf Lebenszeit

Bereits vor der Ernennung entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, auch wenn diese für auf den Tag der Ernennung folgende Zeiträume entrichtet wurden.

2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Befreiung von der Beitragspflicht beginnt mit Ablauf des Halbjahres, in dem die Amtszeit beginnt und endet mit Ablauf des Halbjahres, in dem die Amtszeit endet.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn:

- a) das betroffene Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter dies aus sozialen Gründen beantragt hat oder
- b) das betroffene Mitglied sich durch sein ehrenamtliches Engagement weit überdurchschnittlich für den Verein verdient macht bzw. gemacht hat oder
- c) die Maßnahme aus sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins angemessen ist.

Ermäßigungen und Erlasse aus sozialen Gründen dürfen ausschließlich dem Vorstand und den gewählten Kassenprüfern bekannt gegeben werden.

Ermäßigungen und Erlasse aus sonstigen Gründen (Buchstabe b) und c)) sind auf Antrag eines beliebigen Mitgliedes bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand getroffene Entscheidung durch Beschluss ersetzen.

Eine unbefristet ausgesprochene Ermäßigung oder ein unbefristet ausgesprochener Erlass des Mitgliedsbeitrages kann sowohl durch den Vorstand als auch durch die Mitgliederversammlung nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, frühestens ab dem auf die Entscheidung folgenden Kalendermonat.

Die Rücknahme ist dem Mitglied nachweisbar bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied erhält hierdurch das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

### **3.3 Verfahren und Zahlungsweise:**

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus per Lastschrift von dem in der Beitrittserklärung angegeben bzw. zuletzt schriftlich mitgeteilten Konto des Mitgliedes eingezogen.

Der Einzug erfolgt zu Beginn des jeweiligen Halbjahres. Bei neuen Mitgliedern kann der zum Zeitpunkt des Eintritts fällige Mitgliedsbeitrag für das laufende Halbjahr zu einem beliebigen Zeitpunkt eingezogen werden, spätestens jedoch gemeinsam mit dem Einzug für das folgende Halbjahr. Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Einzuges trifft der Kassenwart.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder auf Antrag abweichende Zahlungsmethoden zulassen oder fällige Mitgliedsbeiträge stunden.

Scheitert der Einzug des Mitgliedsbeitrages aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Mitgliedes liegen, z. B. wegen nicht mitgeteilter Kontoänderung oder mangelnder Kontodeckung, ist das Mitglied durch den Vorstand mit einer zusätzlichen Gebühr wegen erhöhten Aufwandes zu belegen. Die Höhe der Gebühr beträgt 10,00 €.

## **4. Ausgaben**

Die finanziellen Mittel des Vereines werden für folgendes verwendet:

### **a) Erwerb von Feder- und Plastikbällen für den Trainings-, Turnier- und Meisterschaftsbetrieb.**

Die Kosten für Federbälle des Trainings- und Turnierbetriebes werden anteilig vom Verein und den Mitgliedern getragen.

Die Kosten für Federbälle bei Meisterschaftsheimspielen und die Kosten für Plastikbälle trägt der Verein.

### **b) Erwerb/Bezuschussung von sonstigen Gegenständen, die den Vereinszwecken dienen**

z. B. Badmintonnetze, Mannschaftsbekleidung, etc.

### **c) Aufwandsentschädigungen für Trainer**

Trainer erhalten gegen Vorlage eines Stundenzettels eine Aufwandsentschädigung je geleisteter Übungsstunde. Die Vorlage des Stundenzettels soll elektronisch erfolgen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Trainer festgelegt. Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung sollen Qualifikation und Erfahrung des Trainers berücksichtigt werden.

Trainerkostenabrechnungen müssen dem Kassenwart spätestens 6 Monate nach dem entsprechenden Trainingstag vorliegen.

**d) Abgaben an Behörden, Versicherungen und ähnliche Einrichtungen**

z. B. Hallennutzungsgebühren Stadt Aachen, Mitgliedsbeitrag Stadtsportbund Aachen, Versicherungsbeiträge, etc.

**e) Abgaben an den Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen (BLV NRW)**

z. B. Mitgliedsbeiträge, Kosten für Spielberechtigungen, Kosten für Mannschaftsmeldungen, Ordnungsgebühren, etc.

**f) Meldegebühren der Mitglieder für offizielle Turniere**

Mitglieder, die den Verein bei offiziellen Meisterschaften und Ranglistenturnieren des BLV NRW oder des deutschen Badmintonverbandes (DBV) durch aktive Teilnahme repräsentieren, können die Meldegebühren gegen Vorlage der Original-Quittung vom Verein erstattet bekommen, sofern sie zum Zeitpunkt des Turniers für den Verein im Ligaspielbetrieb spielberechtigt waren. Die Quittung muss dem Kassenwart bis spätestens 6 Monate nach dem Turnier vorliegen.

Zusätzliche Kosten für Nachmeldungen, Meldegebühren bei Nichtteilnahme, Ordnungsgebühren wegen verspäteter Abmeldung, etc. werden grundsätzlich nicht erstattet und sind vom Mitglied selber zu tragen.

In Härtefällen, insbesondere bei Nichtteilnahme wegen kurzfristiger Krankheit oder Verletzung, kann der Vorstand die anteilige oder vollständige Übernahme der genannten Kosten durch den Verein beschließen.

Bei finanziellen Engpässen kann der Vorstand beschließen, die Erstattung der Meldegebühren zukünftig auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

**g) Fahrtkosten**

Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Reisekosten seiner Mitglieder zu Auswärtsspielen der Mannschaften, zu offiziellen Turnieren und zu anderen Veranstaltungen des BLV NRW und des DBV ganz oder teilweise übernimmt.

Die Regelung für die Mannschaftsspiele und Turniere ist vor Beginn der jeweiligen Mannschafts- bzw. Turniersaison vom Vorstand für alle Mitglieder zugänglich bekannt zu geben.

Ob und in welchem Umfang die Anreise zu anderen Veranstaltungen (z. B. Bezirks- oder Verbandstag) unterstützt wird, ist im Einzelfall auf Antrag zu entscheiden.

#### **h) Kosten für Aus- und Weiterbildungen der Mitglieder**

Der Vorstand kann auf Antrag die komplette oder teilweise Übernahme von Kosten für Lehrgangs- oder Seminarpartnahmen seiner Mitglieder beschließen, wenn diese im Zusammenhang mit dem Verein und/oder dem Badmintonspor im Allgemeinen stehen (z. B. Aus- und Fortbildungen als Trainer, Schiedsrichter oder Funktionär).

#### **i) Verwaltungskosten**

z. b. Kosten für Kontoführung, Büromaterial, Vereinssoftware, Kosten für Dienstleistungen von Notaren, Steuerberatern und Rechtsanwälten, Porto, etc.

#### **j) sonstige Ausgaben, die vom Vorstand zu beschließen sind**